

- **Zur Zumutbarkeit einer Verweisung auf eine günstigere und technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit**  
AG Offenburg, Urteil vom 14.02.2014, AZ: 1 C 18/13

### Hintergrund

Die Parteien streiten über restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger bezifferte seinen Fahrzeugschaden auf fiktiver Basis unter Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt. Das Fahrzeug des Klägers war im Unfallzeitpunkt älter als drei Jahre alt und nicht nachweislich scheckheftgepflegt. Die Beklagte verwies den Kläger auf günstigere Stundenverrechnungssätze einer konkret benannten freien Werkstatt, welche eine technisch gleichwertige Reparatur anbietet. Weiter kürzte die Beklagte die im Gutachten kalkulierten UPE-Aufschläge sowie Verbringungskosten.

Das AG Offenburg bestätigte die Verweisung.

### Aussage

Das Gericht führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigte zwar grundsätzlich die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen könne. Aufgrund der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht muss er sich jedoch auf eine ihm mühelos und ohne Weiteres zugängliche günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, sofern diese eine technisch gleichwertige Reparatur gewährleistet und ihm der Verweis zumutbar ist.

Eine „Zumutbarkeit“ liegt vor, wenn der Pkw – wie vorliegend – älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt ist.

Im Rahmen der Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung konnte sich das Gericht von der technischen Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeit überzeugen. Bei der Werkstatt handelt es sich um einen Meisterbetrieb, der mit Originalersatzteilen nach Herstellerrichtlinien arbeitet. Der Betrieb ist Mitglied im Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik (ZKF) sowie ISO-zertifiziert.

Der Abzug der Ersatzteilaufschläge und der Verbringungskosten war ebenfalls gerechtfertigt, da diese in der Region üblicherweise nicht anfallen. Es gibt in der Region viele Werkstätten, die entweder eine eigene Lackiererei haben oder die aufgrund von Vereinbarungen mit Lackierwerkstätten eine kostenlose Verbringung ermöglichen.

Der Verweis war gemäß der aktuellen Rechtsprechung des BGH auch noch im Prozess möglich und daher nicht verspätet (vgl. BGH, Urteil vom 14.05.2013, AZ: VI ZR 320/12). Das Gericht hielt auch einen konkreten Kostenvoranschlag nicht für erforderlich.

Lediglich ein Materialzuschlag von 30 % für die Lackierarbeiten, die Kosten für die Kennzeichenbeschaffung sowie die Entsorgungskosten hielt das Gericht für erstattungsfähig.

Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

### Praxis

Da die Beklagte im vorliegenden Fall hinreichend konkret zur Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeit durch die von ihr benannte Referenzwerkstatt vorgetragen hatte, keine Sonderkonditionen vorlagen und der Geschädigte auch keine Gründe für eine etwaige Unzumutbarkeit darlegen konnte, hat das Gericht die Klage nach den vom BGH aufgestellten Grundsätzen folgerichtig zurückgewiesen.